

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 033-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.148

Eingereicht am: 09.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: 503/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme
Ziffer 3: Ablehnung

Mehr finanzielle Transparenz bei Betrieben mit Staatsbeiträgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) zu unterbreiten.

Für Staatsbeitragsempfänger sollen dabei folgende Punkte neu geregelt werden:

1. Die Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Ebene wird auf eine breitere Öffentlichkeit ausgedehnt.
2. Neben der Offenlegungspflicht der Entgelte der operativen und strategischen Führungsebene sollen neu auch Doppelmandatsentgelte der strategischen/operativen Ebene separat ausgewiesen werden.

3. Die Höhe des Entgelts des strategischen Führungsorgans wird bei der Festsetzung des Staatsbeitrags berücksichtigt und muss einem Benchmarking mit anderen Institutionen mit gleichen/ähnlichen Verantwortungsbereichen standhalten. Falls diese nicht den entsprechenden kantonalen Richtlinien entsprechen, muss der Staatseitrag entsprechend gekürzt werden.

Begründung:

Der Konflikt bei der Spitex in den letzten Wochen hat gezeigt, dass das bestehende Staatsbeitragsgesetz bezüglich finanzieller Vorgaben und Transparenz Defizite aufweist. Es besteht keine Transparenz bezüglich der Höhe von Entgelten bei Doppelmandaten auf strategischer und operativer Ebene, und die Höhe der Verwaltungsratshonorare einzelner Institutionen entbehrt jeder Logik oder jedem Vergleich zu anderen Institutionen mit ähnlichem Verantwortungsbereich. Zudem wird jetzt auch ersichtlich, dass der bestehende Artikel 13 Absatz 2 und 3 zumindest auf der obersten operativen Führungsebene zu viel Spielraum zulässt oder zu wenig von der GEF kontrolliert wird. Solche Ausreisser einzelner Institutionen schaden dem Image einzelner Institutionen, insbesondere den Mitarbeitenden an der Basis. Mit den oben geforderten Anpassungen soll versucht werden, durch mehr finanzielle Transparenz Klarheit und Vergleichbarkeit in den grossen Markt der Staatsbeitragsempfänger zu bringen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verunsicherung und der Imageschaden für einzelne Institutionen sind gross. Es braucht eine zeitnahe Klärung und Anpassung der rechtlichen Vorgaben.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Gemäss Artikel 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) haben Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für Staatsbeiträge gegenüber den zuständigen Behörden verschiedene Mitwirkungs- und Auskunftspflichten. Zu diesen Pflichten gehört auch, dass Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, in einem Vergütungsbericht alle Vergütungen gemäss Artikel 663b^{bis} Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR) anzugeben haben, die sie an Mitglieder des strategischen Führungsorgans und Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet haben. Diese Vergütungsberichte sind den zuständigen kantonalen Behörden einzureichen. Eine Pflicht zur Veröffentlichung kennt das Staatsbeitragsrecht nicht.

Bundesrechtlich ist vorgeschrieben, dass Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien im Anhang zur Bilanz alle Vergütungen anzugeben haben, die sie an Verwaltungsratsmitglieder und an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet haben (Art. 663b OR). Bei Unternehmungen, die dieser Offenlegungspflicht nicht unterstehen, ist die Situation bezüglich der Veröffentlichung von Vergütungen heterogen: Während bei grossen Unternehmungen zumindest summarische Angaben über Entgelte der Verwaltungsratsmitglieder und der obersten Geschäftsleitung auf freiwilliger Basis oft als Teil einer guten Corporate Governance verstanden werden, ist die Offenlegung dieser Angaben bei kleineren Betrieben nicht die Norm.

Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, welchen Nutzen die von der Motion verlangte Offenlegung der Vergütungen von subventionierten Betrieben gegenüber der Öffentlichkeit hätte.

Die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die Anforderungen des Staatsbeitragsrechts erfüllt werden. Dem Publikum kommt diesbezüglich keine Aufsichtsfunktion zu. Es könnte diese auf der Grundlage von Vergütungsberichten auch nicht sinnvoll wahrnehmen: Wie das im Vorstoss erwähnte Beispiel der SPITEX Bern zeigt, können Angaben zu Vergütungen interpretationsbedürftig sein. Ohne den Gesamtzusammenhang zu kennen, lassen sich aus den reinen Zahlen oftmals keine verlässlichen Schlüsse ziehen. Zudem käme der Öffentlichkeit offensichtlich keine Befugnis zu, aufgrund der publizierten Zahlen irgendwelche Massnahmen zu beantragen.

Ob und in welcher Weise Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen ihre Vergütungspraxis rein aus dem Grund ändern würden, dass die Zahlen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht abschätzbar. Er hält eine solche „Wächterfunktion“ des Publikums, die zwangsläufig aufgrund der publizierten Daten rudimentär und auch arbiträr ausfallen müsste, für nicht angemessen und zielführend. Zudem ist zu bezweifeln, dass die verlangte Publikation dieser Daten in jedem Fall datenschutzrechtskonform möglich wäre. Unter dem geltenden Staatsbeitragsrecht richtet sich das Recht zur Einsicht in nicht öffentliche Vergütungsberichte nach der Informationsgesetzgebung (Art. 3a Abs. 4 der Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994; StBV, BSG 641.111).

Der Regierungsrat lehnt Ziffer 1 des Vorstosses aus diesen Gründen ab. Selbstverständlich teilt er die Auffassung, dass die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Staatsbeitragsverhältnisse die Frage angemessener Vergütungen in sinnvoller Weise zu berücksichtigen haben. Die entsprechenden Vorschriften des Staatsbeitragsrechts erachtet er als genügend.

Zu Ziffer 2

Die verlangte Offenlegungspflicht für Doppelmandate, die in der Praxis selten anzutreffen sein dürften, kann im Rahmen der Vergütungsberichte gemäss Artikel 8 Absatz 4 StBG auf der Grundlage der geltenden Gesetzesregelung eingeführt werden. Wie oben in Ziffer 1 dargelegt, soll die Berichterstattung nur an die zuständigen Behörden erfolgen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 der Motion anzunehmen.

Zu Ziffer 3

Artikel 13 Absatz 2 StBG legt fest, dass Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift dient einerseits dazu, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, hat andererseits aber auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern.

Ziffer 3 der Motion verlangt, dass die Höhe des Entgelts des strategischen Führungsorgans bei der Festsetzung des Staatsbeitrags zu berücksichtigen ist und einem Benchmarking mit anderen Institutionen mit einem gleichen oder ähnlichen Verantwortungsbereich standhalten muss. Falls die Vergütungen nicht den kantonalen Richtlinien entsprechend, soll der Staatsbeitrag entsprechend gekürzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es nicht in sinnvoller Weise möglich wäre, die verlangte Regelung in der Praxis umzusetzen. Es wäre aufwändig und teilweise mangels Vergleichsmög-

lichkeiten sogar unmöglich, ein faires und verlässliches Benchmarking zwischen verschiedenen Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen durchzuführen und allgemeine Obergrenzen für Vergütungen festzulegen.

Aus der Sicht des Regierungsrates wäre es nicht sachgerecht, wenn Staatsbeiträge rein aufgrund der Vergütungen des strategischen Organs gekürzt werden müssten. Für den Kanton ist zentral, dass er die mit einer Subvention unterstützte Leistung zu einem angemessenen Preis erhält. Die Vergütungen des strategischen Organs sind dabei nur ein Faktor. Zentral ist dagegen gerade bei der Bemessung von Staatsbeiträgen nach Normkosten eine Gesamtbetrachtung der Kosten.

Eine zwingende Kürzung von Staatsbeiträgen allein aufgrund der Vergütungen des strategischen Organs wäre kaum in der Praxis oft kaum sinnvoll durchführbar, so namentlich im Falle von Staatsbeiträgen in der Form von Abgeltungen, welche dazu dienen, finanzielle Lasten zu mildern oder auszugleichen, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das geltende Staatsbeitragsrecht es bereits in angemessener Weise ermöglicht, die Anstellungsbedingungen bei Organisationen, die Staatsbeiträge empfangen, bei der Bemessung der Beiträge zu berücksichtigen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die von der Motion verlangte Verschärfung der Vorschriften hält er demgegenüber für weder praktisch umsetzbar noch für zielführend. Deshalb lehnt er Ziffer 3 der Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat